



VERFÜGUNG

vom 7. November 2011

Hittnau. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2498/1995 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau genehmigt. Am 6. Juni 2011 setzte die Gemeindeversammlung Hittnau die Änderung der Zonengrenze im Zusammenhang mit dem Ausbau des Hinterbaches, öffentliches Gewässer Nr. 3, fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bau- rekursgerichts vom 18. August 2011 und des Bezirksrats Pfäffikon vom 3. August 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde Hittnau ersucht mit Schreiben vom 12. August 2011 um Genehmigung der Vorlage.

Die im Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren Oberhittnau-West und dem Bach- projekt der Offenlegung des Hinterbaches vorgesehene geringfügige Verschiebung der Zonengrenze ist von untergeordneter Natur und wird als sachlich gerechtfertigt und zweck- mässig beurteilt. Durch die Anpassung der Zonengrenze entlang der neuen Gewässer- parzelle Kat.-Nr. 3990 vergrössert sich die Kernzone KI um rund 370 m².

Die Vorlage umfasst die Teilrevision des Zonenplanes. Der Bericht nach Art. 47 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hittnau am 6. Juni 2011 festgesetzte Änderung der Zonengrenze im Zusammenhang mit dem Ausbau des Hinterbaches, öffentliches Gewässer Nr. 3, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Ingenieurbüro Widmer + Rutz, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon (Nachführungsstelle).

Zürich, den 7. November 2011
111378/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

